

Auf seiner 6394. Sitzung am 29. September 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Australiens, Deutschlands, Indiens, Italiens, Kanadas, Neuseelands, Norwegens und Pakistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2010/463)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6395. Sitzung am 13. Oktober 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1833 (2008) vom 22. September 2008, 1890 (2009) vom 8. Oktober 2009 und 1917 (2010) vom 22. März 2010,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

¹⁴⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

in Anerkennung dessen, dass die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im gesamten Land bei den afghanischen Behörden liegt, unter Betonung der Rolle, die der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dabei zukommt, die Regierung Afghanistans bei der Verbesserung der Sicherheitslage und dem Aufbau ihrer eigenen Sicherheitskapazitäten zu unterstützen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung mit der Truppe,

unter Begrüßung der Kommuniqués der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz¹⁴⁶ und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Internationalen Kabuler Konferenz über Afghanistan, in denen eine klare Agenda und einvernehmliche Prioritäten für das weitere Vorgehen in Afghanistan festgelegt werden,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Regierung Afghanistans gemäß ihrer Verpflichtung, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption nach der Londoner und der Kabuler Konferenz zu verstärken, weitere Anstrengungen unternehmen muss, um die Korruption zu bekämpfen, die Transparenz zu fördern und ihre Rechenschaftslegung zu verbessern,

in Anerkennung der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, den stufenweisen Übergang zur vollen Übernahme der Sicherheitsverantwortung durch Afghanistan zu unterstützen, namentlich durch die Einsetzung des Gemeinsamen Ausschusses Afghanistans und der Nordatlantikvertrags-Organisation für den Übergangsprozess („Inteqal“), der einvernehmliche Kriterien für die Aufnahme des Übergangsprozesses festlegen soll, und in Anbetracht der zwingenden Notwendigkeit, dass die internationale Gemeinschaft die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auch weiterhin ausbildet, betreut und Partnerschaften mit ihnen eingeht, um das Ziel der internationalen Gemeinschaft und Afghanistans zu unterstützen, den afghanischen nationalen Sicherheitskräften bis Ende 2014 die Führung der Militär- und Zivilpolizeieinsätze zu übertragen, feststellend, dass diese Fragen auf dem anstehenden Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation in Lissabon erörtert werden, und das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung der weiteren Entwicklung und Professionalisierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte betonend,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, in diesem Zusammenhang feststellend, dass zwischen den Zielen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und denen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, anderer illegaler bewaffneter Gruppen und von Kriminellen, einschließlich der am Suchtstoffhandel Beteiligten, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwi-

¹⁴⁶ S/2010/65, Anlage II.

Kabul abgehaltenen beratenden Friedens-Jirga, sich gemeinsam mit den internationalen Gebern für die sozioökonomische Entwicklung des Landes einzusetzen und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden, die Ziele des Hohen Friedensrats unterstützend, den Friedensprozess unter der Führung der Regierung Afghanistans befürwortend, insbesondere die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1822 (2008) und 1904 (2009) sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden, und sich verpflichtend, diese Arbeit entsprechend dem Ersuchen der Regierung weiter zu unterstützen,

in Anbetracht der Führungsrolle der afghanischen Unabhängigen Wahlkommission und der Wahlbeschwerdekommission bei der Organisation der Parlamentswahlen 2010 und der von den Vereinten Nationen und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe gewährten Unterstützung sowie der Verpflichtung, die die Regierung Afghanistans im Kommuniqué der Kabuler Konferenz einging, aufbauend auf den bei früheren Wahlen gewonnenen Erfahrungen die langfristige Reform des Wahlsystems in Angriff zu nehmen,

anerkennend, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie von Regionalorganisationen, darunter die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, für die Stabilisierung Afghanistans ist, betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, die diesbezüglichen regionalen Anstrengungen begrüßend und dem Gründungstreffen der zur Unterstützung einer erweiterten regionalen Zusammenarbeit in Verbindung mit der Kabuler Konferenz eingesetzten Kerngruppe im November 2010 in Istanbul (Türkei) mit Interesse entgegensehend,

unter Begrüßung der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Stärkung der Kohärenz der militärischen und zivilen Maßnahmen, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe durchgeführt werden,

sowie erfreut

3. *erkennt an*, dass die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe weiter gestärkt werden muss, damit sie alle an sie gerichteten operativen Anforderungen erfüllen kann, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beizutragen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, legt der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und den anderen Partnern nahe, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, zu betreuen und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, fortzusetzen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, rechenschaftspflichtiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, begrüßt die zunehmende Führungsrolle der afghanischen Behörden in Bezug auf die Sicherheitsaufgaben im gesamten Land und betont, wie wichtig es ist, die geplante Vergrößerung der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei zu unterstützen, wie dies vom Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat im Januar 2010 gebilligt wurde;

5. *fordert* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und den Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation

